

Satzung der Stadt Ludwigslust über die Aufgaben der Ortsteilvertretungen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) und der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust beschließt die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust am 16. 03. 2005 folgende Satzung:

§ 1

Mitglieder der Ortsteilvertretungen

- (1) Mitglieder der Ortsteilvertretungen können Stadtvertreter und Einwohner sein. Die Zahl der Einwohner soll die der Stadtvertreter in der Ortsteilvertretung übersteigen.
- (2) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei einer Ortsteilvertretung gem. § 1a Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust kann ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 2

Aufgaben der Ortsteilvertretung

- (1) Die Ortsteilvertretung vertritt die Interessen der Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Sie fördert die Beziehung der Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und dem Bürgermeister und pflegt die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinigungen.
- (2) Die Ortsteilvertretung hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.
- (3) Die Ortsteilvertretung soll zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihr von der Stadtvertretung, den Ausschüssen oder vom Bürgermeister vorgelegt werden.
- (4) Die Ortsteilvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil besonders betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere
 1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen;
 2. der Bau von Schulen sowie die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil;
 3. Angelegenheiten der leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungssysteme, soweit sie in der Baulast der Stadt liegen;
 4. der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen;
 5. die Aufstellung von Bauleitplänen;
 6. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen
 7. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen, soweit sie ausschließlich Einrichtungen des Ortsteiles betreffen, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen
- (5) Den Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen können Meldedaten zum Zweck der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Äußerungsfristen

In den Fällen des § 2 Abs. 3 und 4 soll sich die Ortsteilvertretung innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ersuchens der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse oder des Bürgermeisters zum Inhalt des Ersuchens zu äußern. Sofern die Ortsteilvertretung keine Stellungnahme innerhalb dieser genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet.

Die Stadtvertretung und den Hauptausschuss betreffende Dringlichkeitsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Sitzungen der Ortsteilvertretung

- (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung Ludwigslust gelten für die Sitzungen der Ortsteilvertretungen entsprechend.

- (2) Die Ortsteilvertretung tritt sooft zusammen, wie es die Aufgaben erfordern, jedoch mindestens einmal in sechs Monaten und höchstens sechsmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Ortsteilvetreter oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände es verlangt.
- (3) Die Ortsteilvertretung ist weiterhin im Zusammenhang mit Einwohnerversammlungen des Ortsteiles einzuberufen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den .04. 04. 2005

gez. Zimmermann
Bürgermeister